Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach Band: 6 (1866)

Heft: 21

Artikel: Die Verwaltungskommission der bernischen Lehrerkasse an die

Bezirksvorsteher

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-675692

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn Tage und Stunden kommen, von denen wir sagen mussen: "Sie gefallen uns nicht!" Gottlob, daß die Zeiten gewesen sind, wo die Buben unbändiger als Löwen und Bären waren.

Die Verwaltungskommission der bernischen Lehrerkasse an die Bezirksvorsteher.

Die bernische Lehrerkasse erfreut sich seit ihrem Bestehen eines ununterbrochenen Wachsthums und eines glücklichen Gedeihens. Durch das vertrauensvolle Zusammenwirken einer Anzahl Lehrer, durch großherzige Unterstützung edler Schul= und Lehrerfreunde, durch solide, gewissenhafte und billige Verwaltung, sichtbar gekrönt durch den Segen des Himmels, ist aus dem scheinbaren Senstorn ein stattlicher Baum geworden, dessen Früchte schon Hunderten von gedrängten Lehrern, Lehrerwittwen und Waisen in den Tagen der Noth Trost und Labung geboten haben.

Allein trotz der segensreichen Leistungen unserer Kasse hat dies selbe bis jetzt leider unter der bernischen Lehrerschaft noch nicht dies jenige allgemeine Anerkennung und Theilnahme gefunden, welche sie nach ihrer Bestimmung wie nach ihren bisherigen Leistungen unzweiselhaft verdient. Eine große Anzahl von Lehrern ist bis heute von dem wohlthätigen Institute fern geblieben.

Von den circa 60 Primarlehrern, welche jährlich patentirt werden, treten durchgehends circa 12, letztes Jahr ausnahmsweise 18, der Kasse bei, der übrigen Mitglieder des Lehrerstandes, die ebenfalls zum Betritte berechtigt sind, nicht einmal zu gedenken.

Diese betrübende Erscheinung mag hie und da in bittrer Noth, in den kläglichen Besoldungen. die dem Familienvater auch bei der allerknappesten Sparsamkeit irgend weiche Ersparuisse unmöglich machen — ihre ausreichende Erklärung sinden. Allein wir dürsen es uns nicht verhehlen, daß mitunter leider ganz andere, weniger entschuldbare Gründe vom Eintritt in die Kasse abhalten. Dieselben heißen Gleichgültigkeit, Leichtsinn und Vorurtheile, weniger aus bösem Willen als aus Unkenntniß der Sache entspringend. Man zürne uns nicht, wenn wir den Finger an die offene Wunde legen; wir thun es in guten Treuen und in der redlichen Absicht, so viel an uns diese Wunden heisen zu helsen. Bei ernstem Willen ist Vieles möglich, auch die

Erfüllung der Beitragspflichten an die Lehrerkasse, wenn auch bei Manchem nicht ohne schmerzliche Entbehrungen.

Wie mancher Lehrer, der durch Krankheit oder Alter genöthigt wurde, sein Amt niederzulegen und sich dann in bitterer Noth hülsessuchend an die Lehrerkasse wandte, wie manche Lehrerwittwe und Waise, die kaum mehr ihr Leben fristen konnten, mußten das Fernsbleiben der Kasse schwer büßen! Dergleichen Hülfsgesuche werden häusig an die Verwaltungskommission gerichtet; sie muß dieselben unnachsichtlich abweisen, weil die Kasse selbstverständlich nur ihre Mitzglieder unterstüßen kann und darf.

In Erwägung dieser Umstände erscheint es als Pflicht jedes Mitgliedes der Lehrerkasse, Rollegen, namentlich jüngere, welche dersselben noch nicht beigetreten sind, mit freundlichem Ernste auf die Vortheile, welche diese Stiftung ihnen und den ihrigen bietet, hinzuweisen und sie zum Beitritte einzuladen. Ganz besonders aber liegt diese Pflicht den Bezirksvorstehern ob. Wir laden Sie Tit., demnach ein, sei es bei Versammlungen der Kreissynoden und Konsferenzen, oder bei anderweitigen geeigneten Anlässen, die Ausmerksamsteit Ihrer Rollegen in dem oben erörterten Sinne auf die Lehrerstasse hinzulenken. Sie wollen dabei ganz besonders folgende Hauptspunkte hervorheben und in's gehörige Licht stellen:

1) Wer der Lehrerkasse beitritt, hat später Anspruch auf außers ordentliche Staatsunterstützungen, und sichert damit sich und seiner Familie im Falle der Dürftigkeit eine beträchtliche jährliche Untersstützung an Pensionen und Leibgedingen zu.

2) Die Mitglieder der Lehrerkasse beziehen vom 55. Lebensjahre an eine jährliche Pension, die seit einer Reihe von Jahren Fr. 80 betrug, in den zwei letzen Jahren zwar etwas reduzirt werden mußte, indeß voraussichtlich wieder den frühern Stand erreichen wird.

- 3) Beim Absterben eines Mitgliedes der Kasse treten die Wittwe oder hinterlassenen Waisen sofort in den vollen Pensionsgenuß ein, bis das jüngste Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Bei der Admission erhält überdieß jedes Kind eine Aussteuer von Fr. 30.
- 4) Mitglieder, die wegen Krankheit oder andern unverschuldeten Ursachen genöthigt sind, den Lehrerberuf zu verlassen, werden sofort pensionsberechtigt.

5) In Fällen dringender Noth kann die Lehrerkasse an ihre Mitglieder außerordentliche Unterstützungen verabreichen. Ihre Leisstungen sind namentlich auch in dieser Beziehung sehr bedeutend und überaus segensreich.

Gestutt auf obige Thatsachen darf behauptet werden, daß in der Regel die Gesammteinlage eines Kassamitgliedes von Fr. 450 kaum auf einem andern Wege fruchtbarer angewendet werden könnte.

Indem wir schließlich die Erwartung aussprechen, Sie wollen, geehrter Herr, dem an Sie gerichteten Wunsche bereitwilligst entsprechen und überhaupt nichts unterlassen, was das Gedeihen der Lehrerkasse fördern kann, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie unserer besondern Achtung zu versichern.

Namens der Verwaltungskommission der bern. Lehrerkasse: (Folgen die Unterschriften.)

Nachschrift der Erziehungsdirektion.

Gerne fügt die Erziehungsdirektion vorstehendem Cirkular einige empfehlende Worte bei. Sie muß sogar noch etwas weiter gehen.

Das Gesetz vom 24. Juni 1856 "über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern" schreibt in § 31 vor:

Jeder an einer Primar= oder Sekundarschule des Kantons an= gestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schul= lehrerkasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Wenn nun die jüngern Lehrer, welche noch nicht mit Familiensforgen zu kämpfen haben und daher — nach den Verhandlungen über die Besoldungsfrage zu schließen — in normalern Verhältnissen stehen, als die ältern und verheiratheten Lehrer, den deutlichen Vorsschriften des Gesetzes und dem Gebot der Vorsicht entgegen, in so großer Zahl der Lehrerkasse sern bleiben, was soll man dazu sagen? Wenn die bereits vorhandenen Hülfsinstitute so vernachläßigt werden, in welche Stellung kommen die Betreffenden mit ihren Anforderungen gegenüber Gemeinds- und Staatsbehörden? Der Unterzeichnete erwartet, diese Hindeutung werde genügen, um sosort die äußersten Anstrengungen zu veranlassen.

Bern, ben 22. September 1866.

Der Direktor der Erziehung: Rummer.